

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Erste Änderung der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung: Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 18. August 1948	S. 17	Zehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Änderung der Durchführungsverordnung über Hinterlegungsgelder) vom 13. Oktober 1948	S. 19
Zehnte Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz (Verordnung über nachträgliche Auszahlung des Kopfbetrages) v. 15. Nov. 48	S. 17	Elfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 15. November 1948	S. 19
Neunte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Westsektoren Groß-Berlins) vom 20. November 1948	S. 18	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Heimkehrerverordnung) vom 1. Dezember 1948	S. 19
		1. Durchführungsverordnung: 1. Durchführungsverordnung zum Festkonto-Gesetz vom 1. November 1948	S. 20

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Verordnung Nr. 31*) der Militärregierung

„Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland“

Artikel I

Die in Teil II, Artikel 2 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung betreffend Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland festgelegte Abgrenzung des Zehnten Gerichtsbezirks des Amerikanischen Kontrollgebietes wird hiermit dahin geändert, daß der Kreis Rothenburg ob der Tauber, Land Bayern, hinzugefügt wird und nunmehr an die Stelle der in der Abgrenzung aufgeführten Worte „Rehau, Scheinfeld“ die Worte „Rehau, Rothenburg o.T., Scheinfeld“ treten.

Artikel II

Artikel 3, Ziffer 16 des Teiles II der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung wird hiermit dahin geändert, daß am Ende dieser Ziffer die Worte „Eide abzunehmen“ vor den Worten „und die Hauptverhandlung anzuordnen“ eingefügt werden.

Artikel III

Diese Änderung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im Amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt mit Rückwirkung vom 18. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Zehnte Durchführungsverordnung

zum Währungsgesetz

(Verordnung über nachträgliche Auszahlung des Kopfbetrages)

Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Die Landeszentralbanken werden ermächtigt, die erste und zweite Rate des Kopfbetrages

(§ 6 des Währungsgesetzes) nachträglich an solche Einwohner des Währungsgebietes (Abs. 2) auszus zahlen, die den Kopfbetrag, ohne daß sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder beauftragten Personen ein Verschulden hieran trifft, bisher nicht erhalten haben; dies gilt jedoch nur, wenn weder der Berechtigte noch ein Mitglied seiner Familie (§ 8 Abs 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz) mit Vordruck A Altgeldnoten abgeliefert oder Altgeldguthaben angemeldet hat.

2. Einwohner des Währungsgebietes im Sinne von Abs. 1 ist, wer zur Zeit des Eingangs des Antrages bei der Landeszentralbank seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Währungsgebiet hat und

a) entweder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort auch schon vor dem 21. Juni 1948 im Währungsgebiet hatte oder

b) vor dem 21. Juni 1948 in das Währungsgebiet eingereist ist, um dort einen Wohnsitz zu begründen.

3. Der Antragsteller hat das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck hat er insbesondere

(1) durch Vorlage der Kennkarten (Personalausweise) und durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung glaubhaft zu machen, daß weder er noch ein Mitglied seiner Familie mit Vordruck A Altgeld abgeliefert oder angemeldet hat,

(2) durch eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Kartenstelle nachzuweisen, daß er die erste Rate des Kopfbetrages nicht von einer Kartenstelle erhalten hat.

4. Die Kartenstelle darf die nach Abs. 3 Ziff. 2 bezeichnete Bescheinigung nur erteilen, wenn sich aus ihren karteimäßigen Unterlagen über die Auszahlung des Kopfbetrages ergibt, daß der Berechtigte den Kopfbetrag nicht erhalten hat. War der Berechtigte am 20. Juni 1948 bei der Kartenstelle als vorübergehend abgemeldet geführt, so darf die Kartenstelle die Bescheinigung nur erteilen, wenn die dem Berechtigten erteilte Abmeldebestätigung (Reiseabmeldung oder G-Schein), die gegebenenfalls von ihm vorzulegen ist, nicht gelocht ist. Ist der Berechtigte erst nach dem 26. Juni 1948 von der jetzt für ihn zuständigen Kartenstelle in die laufende Versorgung mit Lebensmittellkarten übernommen worden, so hat diese gegebenenfalls eine Auskunft der früher zuständigen Kartenstelle einzuholen.

*) Vgl. LGV. Blatt 1948 S. 17

5. Die Landeszentralbank darf den Kopfbetrag nur im Umtausch gegen Altgeldnoten auszahlen; für jede Deutsche Mark des Kopfbetrages ist eine Reichsmark abzuliefern.

§ 2

1. Die Landeszentralbanken werden ferner ermächtigt, die zweite Rate des Kopfbetrages (Restbetrag) nachträglich an solche Personen auszahlen, die nach den Vorschriften des Währungsgesetzes und der Achten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz berechtigt gewesen wären, den Restbetrag bei einer Kartenstelle zu erheben, ihn jedoch infolge eines Verschuldens der Kartenstelle oder deshalb nicht erhalten haben, weil sie ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder beauftragter Personen nicht in der Lage waren, die erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September 1948 beizubringen.

2. Der Antragsteller hat das Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen glaubhaft zu machen und insbesondere durch eine Bescheinigung der Kartenstelle, die nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz für die Auszahlung des Restbetrages zuständig war, nachzuweisen, daß die erforderlichen Unterlagen inzwischen beigebracht worden sind. Die Landeszentralbank kann verlangen, daß ihr diese Unterlagen vorgelegt werden.

§ 3

In den Fällen der §§ 1 und 2 ist die Landeszentralbank zuständig, in deren Geschäftsbezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Befindet sich der Berechtigte im Falle des § 2 nicht mehr im Währungsgebiet, so ist die Landeszentralbank zuständig, in deren Geschäftsbezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Für Seeschiffer, Binnenschiffer und Inhaber von Wanderpersonalkarten ist die Landeszentralbank zuständig, in deren Geschäftsbezirk sie sich im Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrages aufhalten.

§ 4

Die Landeszentralbanken haben die nach § 1 Abs. 5 abgelieferten Altgeldnoten unter Aufnahme eines Vernichtungsprotokolls zu vernichten.

§ 5

Die nachträgliche Auszahlung des Kopfbetrages ist bis zum 31. Dezember 1948 zulässig.

§ 6

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

M. Murphy Leonard Ingrams Jo Fisher Freeman

Neunte Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes Westsektoren Groß-Berlins)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Personen im Währungsgebiet dürfen Zahlungen in Deutscher Mark an Personen, die ihren Wohn-

sitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben, in folgender Weise leisten:

a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von dem Empfänger bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt im Währungsgebiet unterhaltenes Konto, das nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrt ist, oder

b) durch Einzahlung oder Überweisung zugunsten des Empfängers auf das Konto der Währungskommission Berlin bei der Bank Deutscher Länder.

§ 2

Verbindlichkeiten einer Person im Währungsgebiet gegenüber einer Person, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hat, dürfen in folgender Weise beglichen werden:

a) durch Einzahlung oder Überweisung des geschuldeten Betrages auf ein von dem Gläubiger bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt im Währungsgebiet unterhaltenes Konto, das nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrt ist, oder

b) durch Einzahlung oder Überweisung des geschuldeten Betrages zugunsten des Gläubigers auf das Konto der Währungskommission Berlin bei der Bank Deutscher Länder.

§ 3

Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben, dürfen über ihre Guthaben auf Freikonten (§ 2 Abs. 1, Satz 2 des Umstellungsgesetzes und Festkontogesetz) in unbegrenzter Höhe in der Weise verfügen, daß sie das kontoführende Geldinstitut oder Postscheckamt anweisen, diese Guthaben:

a) auf das Konto der Währungskommission Berlin bei der Bank Deutscher Länder zu ihren Gunsten zu überweisen, oder

b) auf ein gemäß § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrtes Bankkonto von Personen zu überweisen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben. Voraussetzung hierfür ist, daß die gegebenenfalls nach § 6 des Umstellungsgesetzes erforderliche Genehmigung des für die steuerliche Überprüfung zuständigen Finanzamtes vorliegt und daß das Guthaben nur den Verfügungsbeschränkungen des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes unterliegt.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der amtliche Wortlaut.

§ 5

Diese Durchführungsverordnung tritt am 20. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

M. Murphy

Franz. Mitglied der Alliierten Bankkommission

Jo Fisher Freeman

Stellvertretendes amerikanisches Mitglied der Alliierten Bankkommission

Leonhard Ingrams

Stellvertretendes britisches Mitglied der Alliierten Bankkommission

Zehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Änderung der Durchführungsverordnung über Hinterlegungsgelder)

Auf Grund von § 34 Absatz 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vorgesehene Frist für die Einreichung des Antrages beim Rechnungshof wird bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

§ 2

Dem § 2 Absatz 3 der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird folgender vierter Absatz eingefügt:

(4) Die Entscheidung des Rechnungshofes über die Bestätigung ist nicht anfechtbar.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Die Verordnung tritt am 13. Oktober 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK- KOMMISSION

Millot Leonard Ingrams Jo Fisher Freeman
French member UK US Alt

Elfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Auf Grund von § 34 Absatz 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bank deutscher Länder hat in die nach § 3 Abs. 4 der Bankenverordnung zu erstellende Umstellungsrechnung über die in § 7 Buchst. A der Bankenverordnung bezeichneten Passiven hinaus auf der Passivseite den Gegenwert der von ihr gemäß § 4 des Emissionsgesetzes aufgerufenen und eingelösten umgestellten Kleingeldzeichen einzusetzen.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK- KOMMISSION

M. Murphy Leonard Ingrams Jo Fisher Freeman
UK US Alt

Zwölfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Heimkehrerverordnung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Nachträglicher Umtausch von deutschen Zahlungsmitteln für ehemalige Kriegsgefangene (Heimkehrer)

§ 1

1. Der in § 15 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vorgesehene

nachträgliche Umtausch von deutschen Zahlungsmitteln, die einem Heimkehrer bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, obliegt den Landeszentralbanken. Zuständig ist die Landeszentralbank, in deren Geschäftsgebiet der Heimkehrer seinen Wohnsitz hat.

2. Der Umtausch darf von der Landeszentralbank nur gegen Abgabe einer ordnungsgemäß unterzeichneten und mit einem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung der Entlassungsstelle der Gewahrsamsmacht vorgenommen werden. Aus der Bescheinigung muß der Betrag an deutschen Zahlungsmitteln ersichtlich sein, der dem Heimkehrer bei der Gefangennahme abgenommen worden ist. Die Abgabe der Bescheinigung gilt als Ablieferung des umgetauschten Reichsmarkbetrages.

3. Für Heimkehrer aus amerikanischer, englischer oder französischer Kriegsgefangenschaft tritt an die Stelle der in Abs. 2 genannten Bescheinigung der Entlassungsstelle der Gewahrsamsmacht eine Bescheinigung der hierfür bestimmten Zentralstelle der Gewahrsamsmacht (für die amerikanische Gewahrsamsmacht: das POW Information Bureau, Niederroden b. Darmstadt; für die britische Gewahrsamsmacht: der Oberfinanzpräsident in Hamburg, Hamburg 11, Roedingsmarkt 83; für die französische Gewahrsamsmacht: das Bureau de liaison pour les questions de prisonniers de guerre, Baden-Baden, Europäischer Hof)

§ 2.

1. Die Landeszentralbank hat dem Heimkehrer für je zehn Reichsmark des in der Bescheinigung angegebenen Betrages eine Deutsche Mark zu vergüten. Beläuft sich der umzutauschende Reichsmarkbetrag auf weniger als sechshundert Reichsmark, so sind sechzig Deutsche Mark jedoch höchstens eine Deutsche Mark für jede Reichsmark zu vergüten.

2. Die Landeszentralbank kann von dem Heimkehrer den Nachweis verlangen, daß er den ihm bei der Gefangennahme abgenommenen Betrag an deutschen Zahlungsmitteln rechtmäßig erworben hatte.

3. Die Vergütung der Beträge in Deutschen Mark nach Abs. 1 ist für Rechnung der Bank deutscher Länder vorzunehmen. Die Bank deutscher Länder schreibt der Landeszentralbank den ausgezahlten Betrag in Deutscher Mark auf Girokonto gut und stellt ihn in ihre Umstellungsrechnung ein. Die Gutschrift erfolgt auf Grund von monatlichen Zusammenstellungen der Landeszentralbanken, denen die Bescheinigungen (§ 1 Abs. 2 und 3) beizufügen sind.

4. Die Landeszentralbank hat dem Heimkehrer auf dem Entlassungsschein den auf Grund dieser Verordnung vergüteten Betrag in Deutscher Mark zu bescheinigen.

5. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf ehemalige Kriegsgefangene aus dem Währungsgebiet, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Ausland als Zivilarbeiter beschäftigt werden, entsprechende Anwendung, sobald sie ihren Wohnsitz im Währungsgebiet begründen.

Artikel II

Wertbeutel ehemaliger Wehrmachtsangehöriger bei Verwahrungsstellen

§ 3

1. Die von Verwahrungsstellen im Währungsgebiet in Wertbeuteln verwahrten deutschen Zahlungsmittel von Heimkehrern sowie von vermißten, gefallen oder verstorbenen ehemaligen Wehrmachtsangehörigen sind von den Verwahrungsstellen unverzüglich auf ein Sammel-Anderkonto bei der für die Verwahrungsstelle zuständigen Landeszentralbank einzuzahlen.

2. Der Leiter der Verwahrungsstelle hat bei der Einzahlung schriftlich zu versichern, daß die eingezahlten Zahlungsmittel ausschließlich aus Wertbeuteln ehemaliger Wehrmachtsangehöriger stammen.

§ 4

1. Die durch Einzahlung von deutschen Zahlungsmitteln nach § 3 Abs. 1 entstandenen Anderkonten sind auf Deutsche Mark umzustellen; für je zehn Reichsmark ist eine Deutsche Mark auf Freikonto gutzuschreiben.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 ist auch auf Anderkonten anzuwenden, die von Verwahrungsstellen durch Einzahlung der in § 4 Abs. 1 bezeichneten deutschen Zahlungsmittel vor dem 27. Juni 1948 eingerichtet worden sind, gleichviel ob das Anderkonto bei einer Landeszentralbank oder einem anderen Geldinstitut eröffnet wurde.

§ 5

1. Die Verwahrungsstelle hat für die aus einem Wertbeutel entnommenen deutschen Zahlungsmittel dem Empfangsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen und auf dieser das Geldinstitut und die Nummer des Anderkontos zu vermerken. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist dem kontoführenden Geldinstitut zuzusenden.

2. An Heimkehrer darf eine Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgegeben werden, wenn diese durch Vorlage ihrer Entlassungspapiere nachweisen, daß ihnen nicht bereits nach dem 20. Juni 1948 von einer Landeszentralbank die bei der Gefangennahme abgenommenen deutschen Zahlungsmittel nach § 2 umgetauscht worden sind.

3. Das kontoführende Geldinstitut hat den Empfangsberechtigten gegen Vorlage einer nach Abs. 1 ausgestellten Bescheinigung zu Lasten des Anderkontos für je zehn Reichsmark des in der Bescheinigung genannten Betrages eine Deutsche Mark zu vergüten.

4. Die Verwahrungsstelle darf über die Beträge auf dem Anderkonto nur nach den Vorschriften der Abs. 1 und 3 verfügen. Verbleiben auf dem Anderkonto Beträge, für die ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt werden kann, so bleibt die Entscheidung über diese Beträge der deutschen Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel III

Schlußbestimmungen

§ 6

Auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung abgelieferten Altgeldnoten findet § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz Anwendung.

§ 7

Der deutsche Wortlaut der Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

M. Murphy Leonard Ingrams Jo Fisher Freeman
France UK US Alt

1. Durchführungsverordnung

1. Durchführungsverordnung zum Festkontog-Gesetz

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontog-Gesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Altgeldguthaben dürfen auch nach Inkrafttreten des Festkontoggesetzes nur unter den Voraussetzungen, die im Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften bezeichnet sind, in Neugeldguthaben umgewandelt werden.

2. Bei der Umwandlung der Altgeldguthaben sind dem Kontoinhaber vom Inkrafttreten dieser Verordnung an für je einhundert Reichsmark sechs Deutsche Mark auf Freikonto und eine halbe Deutsche Mark auf Anlagekonto (§ 2) gutzuschreiben.

3. Der auf einem Festkonto nach Durchführung der in § 1 Buchst. a) und b) des Festkontoggesetzes vorgesehenen Buchungen verbleibende Restbetrag (§ 1 Buchst. c) des Festkontoggesetzes) ist auf das Anlagekonto des Kontoinhabers zu übertragen.

4. Die im Festkontoggesetz vorgesehenen Buchungen und die Überträge von Festkonten auf Anlagekonten (Abs. 3) sind mit Wertstellung von 21. Juni 1948 vorzunehmen.

§ 2

1. Über die in § 1 bezeichneten Anlagekonten kann nur nach Maßgabe der im § 1 Buchst. c) des Festkontog-Gesetzes vorgesehenen Durchführungsbestimmungen verfügt werden.

2. Die Guthaben auf Anlagekonten gelten als befristete Einlagen im Sinne des § 6 des Emissionsgesetzes und von § 10 des Umstellungsgesetzes. Sie sind mit 2½ v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind am Schluß jedes Kalenderjahres fällig. Sie sind dem Freikonto des Kontoinhabers gutzuschreiben.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION

M. Murphy Leonard Ingrams Jo Fisher Freeman
France UK US Alt